

## **Tarifrunde 2010 im öffentlichen Dienst, Bund und Kommunen - Tarifverträge und Entgelttabellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen auf unser Rundschreiben vom 01.03.2010 hin, in dem wir auf die wesentlichen Inhalte des Tarifabschlusses 2010 hingewiesen haben. Mit diesem Rundschreiben übersenden wir Ihnen die für unseren Bereich wesentlichen Änderungstarifverträge und Tabellen. Nachdem die Redaktionsverhandlungen (Ausnahme flexible Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte) abgeschlossen sind, können rückwirkend die zum 01.01.2010 erhöhten Entgelte nunmehr zur Auszahlung gebracht werden. Um Ihnen den Zugang zu den Tabellen zu erleichtern, haben wir diese in gesonderte Dateien verpackt.

### **1. Lineare Entgelterhöhung**

Die vereinbarten Entgelterhöhungen (ab 01.01.2010 um 1,2 %; ab 01.01.2011 um 0,6 %; ab 01.08.2011 um 0,5 %) wirken sich auf die Entgelttabellen wie auch auf dynamische sonstige Entgeltbestandteile aus, z. B. Ausgleich für Sonderformen der Arbeit, wie Zeitzuschläge, soweit sie in Bezug zum Tabellenentgelt und damit zur Entgelttabelle stehen.

Auch die Tabellenbeträge der Beschäftigten in einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe einer Entgeltgruppe werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte erhöht. Bestimmte im Zusammenhang mit der Überleitung in den TVöD gebildete Besitzstandszulagen sind dynamisch und deshalb ebenfalls zu erhöhen. Das trifft insbesondere auf die Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 TVÜ-Bund/VKA und auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Bund/VKA zu (vgl. anliegende Tabelle).

Strukturausgleiche nach § 12 TVÜ-Bund/VKA sind regelmäßig nicht dynamisch. Sie nehmen daher nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Soweit durch die allgemeinen Entgelterhöhungen das beitragspflichtige Arbeitsentgelt von geringfügig Beschäftigten im Jahresdurchschnitt auf über 400,00 Euro steigt, tritt Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein. Eine Änderung des Teilzeitumfangs ist nur mit Einwilligung der Beschäftigten und nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.

Beschäftigte, Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 27.02.2010 ausgeschieden sind, erhalten die erhöhten Entgelte, wenn sie dies bis zum 31. August 2010 schriftlich beantragen. Keinen Anspruch auf Erhöhung haben Beschäftigte, Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen, die aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind. Ein Ausscheiden auf eigenem Wunsch gilt nicht als Verschulden im Sinne der Tarifregelung.

### **2. Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst (VKA)**

Auch die Entgelttabellen für den Sozial- und Erziehungsdienst wurden entsprechend angepasst, § 56 TVöD-BT-V bzw. § 52 TVöD Bt-B (Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst).

### **3. Anhebung des Garantiebetrags nach § 17 Abs 4 Satz 2 TVöD**

§ 17 Abs. 4 TVöD sieht bei einer Höhergruppierung in eine höhere Entgeltgruppe einen Ausgleich vor, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem neuen Tabellenentgelt weniger als 30,00 Euro in den Entgeltgruppen 1 - 8 bzw. weniger als 60,00 Euro in den Entgeltgruppen 9 - 15 beträgt. Die Garantiebeträge von 30,00 bzw. 60,00 Euro werden ab 01.01.2010 auf 50,00 Euro bzw. 80,00 Euro erhöht. Eine weitere Erhöhung im Jahre 2011 findet nicht statt.

### **4. Steigerung des Bemessungssatzes für das Leistungsentgelt nach § 18 Abs 3 Satz 1 TVöD (VKA) für den Bereich der Kommunen.**

Für den Bereich der Kommunen steht für das Leistungsentgelt ein Volumen ab 01.01.2010 von 1,25 % zur Verfügung. Dieses wird bis einschließlich 2013 um jeweils 0,25 % gesteigert.

## **5. Einmalige Sonderzahlung 2011**

Nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Sonderzahlung 2011 erhalten die unter den TVöD fallenden Personen eine Sonderzahlung in Höhe von 240,00 Euro. Auszubildende nach dem TVAöD - Allgemeiner Teil und Praktikanten/Praktikantinnen nach dem TVPöD erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50,00 Euro. Die Sonderzahlungen sind mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 auszahlbar. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigten mindestens an einem Tag des Monats Januar 2011 Anspruch auf Entgelt haben (hierzu zählen auch Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und auf Krankengeldzuschuss).

Teilzeitbeschäftigte erhalten die einmalige Sonderzahlung anteilig. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 01.01.2011. Sofern das Arbeitsverhältnis später beginnt, sind die Verhältnisse am 1. Tag des Arbeitsverhältnisses zugrunde zu legen.

## **7. Weitere Verlängerung der Übergangsregelungen (Bewährungsaufstiege)**

Erneut ist auch in dieser Tarifrunde das Übergangsrecht (§§ 8 und 9 TVÜ-Bund und TVÜ-VKA) in Bezug auf Höhergruppierungen verlängert worden. In der letzten Tarifrunde 2008 waren die Fristen bis zum 31.12.2009 verlängert worden und auf die sogenannte 50%-Regel verzichtet worden. Die Übergangsregelungen der §§ 8 und 9 TVÜ-Bund/VKA wurden nunmehr nochmals bis zum 29.02.2012 verlängert. Voraussetzung ist, dass die Ansprüche schriftlich geltend gemacht werden. Eine Nachzahlung ist nur im Rahmen einer 6-monatigen Ausschlussfrist nach § 37 TVöD möglich. Diese Regelung wirkt sich nicht auf den Sozial- und Erziehungsdienst aus (§ 28 a TVÜ-VKA).

## **8. TV Einmalige Pauschalzahlung 2010**

Da sich die Tarifparteien bis heute nicht auf eine neue Entgeltordnung einigen konnten, wurde eine weitere Ausgleichsregelung für bestimmte Beschäftigtengruppen der Entgeltgruppen 2 bis 8 TVöD getroffen. Diese können eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250,00 Euro für den Monat Juli 2010 erhalten.

Dies trifft zu auf

- Beschäftigte der EG 2 - 8 TVöD Bund und VKA, die zwischen dem 01.10.2005 und dem 31.12.2009 eingestellt und nach der Anlage 4 TVÜ- Bund, bzw. Anlage 3 TVÜ-VKA eingruppiert wurden,
- übergeleitete Beschäftigte, denen nach der Überleitung bis spätestens zum 01.07.2010 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach der Anlage 4 TVÜ-Bund bzw. Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat (Antrag erforderlich).

Weitere Voraussetzung für diese beiden Konstellationen ist, dass für mindestens ein Tag im Jahr 2010 bis zum 31.07.2010 Anspruch auf Entgelt besteht und dass das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch besteht. Die Pauschalzahlung wird mit dem Entgelt für den Monat Juli 2010 fällig.

- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 01.01.2010 - 01.07.2010 begonnen hat und die bei Fortgeltung des BAT nach spätestens einem Jahr in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wären. Das Arbeitsverhältnis muss am 30.09.2010 noch fortbestehen. In diesem Fall ist die Pauschalzahlung im September 2010 fällig (Antrag erforderlich).

Mit freundlichen Grüßen

Werner Hesse Gertrud Tacke  
Geschäftsführer Referentin für Arbeitsrecht